

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER DEPONIE AUGSBURG-NORD (BENUTZUNGSORDNUNG)

vom 14.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 196)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAIG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Augsburg sowie der Technischen Anleitung für Siedlungsabfälle folgende Satzung:

TEIL I:

Deponie Augsburg-Nord als Abfallbeseitigungsanlage, insbesondere hinsichtlich der Benutzung der Bauabschnitte 3 und 4

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt als Abfallbeseitigungsanlage die Deponie Augsburg-Nord.
- (2) Für die in dieser Satzung verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Einzugsgebiet

Einzugsgebiet der Deponie Augsburg-Nord sind die Städte Augsburg und Gersthofen. Die Stadt Augsburg kann einzelnen Abfallbesitzern, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften außerhalb des Einzugsgebietes die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Augsburg-Nord gestatten.

§ 3

Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle zur Beseitigung dürfen auf die Deponie Augsburg-Nord nur verbracht werden, soweit dies nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach den Weisungen des Personals in besonderen Bereichen oder Sammelbehältnissen der Deponie Augsburg-Nord zu überlassen.
- (3) Werden Abfälle entgegen den Weisungen des Personals oder entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung angeliefert, so hat sie der Anlieferer unverzüglich selbst zu beseitigen, andernfalls erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Augsburg auf Kosten des Anlieferers.

§ 4

Ablagerung von Abfällen

- (1) Die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Augsburg-Nord hat nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- (2) Anlieferer haben dem auf der Deponie Augsburg-Nord beschäftigten Personal der Stadt Augsburg auf Verlangen Auskunft über die Abfallart, die Zusammensetzung nach Menge und Art, über die Herkunft (die Herkunft) und den (die) Abfallerzeuger der von ihnen angelieferten Abfälle zu erteilen. Auf die Erfüllung der Pflichten, insbesondere nach §§ 47 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) wird hingewiesen.

§ 5

Öffnungszeiten

Für die Deponie Augsburg-Nord gelten die von der Stadt Augsburg jeweils festgesetzten Öffnungszeiten (derzeit: Montag - Freitag: 8-12 Uhr und von 13-16 Uhr, Samstag: 9-12 Uhr; am Samstag ist nur der Wertstoffhof geöffnet für Pkw bis 3,5 t).

§ 6

Verhalten auf der Deponie Augsburg-Nord

- (1) Deponiebetrieb:
 1. Anlieferer haben sich auf der Deponie Augsburg-Nord so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden. Den Weisungen des auf der Deponie Augsburg-Nord beschäftigten Personals ist Folge zu leisten.
 2. Die Deponie Augsburg-Nord darf nur auf den hierfür vorgesehenen Verkehrsflächen und mit der ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeit befahren werden.
 3. Zur jeweiligen Schüttkante ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.
 4. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle auf der Deponie Augsburg-Nord zu durchsuchen oder an sich zu nehmen.
 5. Das Betreten der Deponie Augsburg-Nord durch Unbefugte oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
 6. Der Gebrauch von offenem Feuer und das Rauchen außerhalb der dafür ausgewiesenen Räume ist auf der Deponie Augsburg-Nord verboten.
 7. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für Deponien sind zu beachten.
 8. Nach dem Abladen hat der Anlieferer die Deponie Augsburg-Nord unverzüglich zu verlassen. Das unbefugte Abstellen von Abfallbehältnissen auf der Deponie oder der Zufahrtsstraße ist nicht gestattet.
- (2) Wertstoffhof Deponie Augsburg-Nord
Die Bestimmungen der Betriebsordnung für den Wertstoffhof in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Deponie Augsburg-Nord Gebühren nach der Abfallwirtschaftsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren ist auf der Deponie Augsburg-Nord nur unbar möglich.

TEIL II:

Deponie Augsburg-Nord hinsichtlich der für die Öffentlichkeit teilgeöffneten Bereiche der Bauabschnitte 1 und 2

§ 8

Zweck der Teilöffnung

Mit der Teilzugänglichmachung der rekultivierten Bauabschnitte 1 und 2 der Deponie Augsburg-Nord für die Öffentlichkeit soll den Bürgerinnen und Bürgern bereits vor endgültiger Schließung der Deponierung die Möglichkeit gegeben werden, das Areal für extensive Erholungsnutzungen (z.B. Spaziergehen, Naturbeobachtung, Aussicht) zu nutzen. Für die Bereiche ist ein naturnaher Zustand, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Ausgleichsverpflichtung, wieder hergestellt. Die Besucherinnen und Besucher sollen die Vegetation und insbesondere den Ausblick in freier Natur genießen. Den Besucherinnen und Besuchern ist bewusst, dass sie ein wald- und wiesennahes Areal mit tierökologischen Funktionen betreten und in den in der Karte gekennzeichneten Bereichen benutzen, das nicht gesichert wird und dessen Wege weder asphaltiert oder gepflastert und nicht beleuchtet sind.

§ 9

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des Teils II dieser Benutzungsordnung gelten für die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Teile der rekultivierten Bauabschnitte 1 und 2 der Deponie Augsburg-Nord (im Folgenden als „Areal“ bezeichnet). Umfasst ist davon der auf dem Deponiegelände in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bergrücken mit einer Länge von ca. 800 m und einer Breite von ca. 400 m inklusive des flachen Kuppenbereichs, dessen maximale Erhebung ca. 52 m über der Lechebene liegt. Die Bauabschnitte 3 und 4 der Deponie Augsburg-Nord, die zur Deponierung genutzt werden, sind von den Regelungen des Teils II dieser Benutzungsordnung nicht umfasst.
- (2) Das dem Teil II dieser Benutzungsordnung unterfallende Areal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg, die der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Jedermann hat das Recht, das in der Karte gekennzeichnete Teilareal unentgeltlich zum Zweck der extensiven Freizeitznutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Mit Betreten des Areals werden die Regelungen der Benutzungsordnung anerkannt.

§ 10

Öffnungszeiten und Schließung

- (1) Das Areal kann während den festgesetzten und an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann betreten werden, von Kindern bis zu 10 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson. Bei Einbruch der Dunkelheit ist das Areal in jedem Fall zu verlassen.
- (2) Das Betreten und Verlassen des Areals darf nur durch die vorgesehenen Zugangsbereiche erfolgen.

- (3) Das Areal kann bei Vorliegen von triftigen Gründen (z.B. Sicherheit, Wartungsarbeiten, Witterung,...) geschlossen bleiben oder auch während der Öffnungszeiten kurzfristig geschlossen werden. Im Falle der Notwendigkeit einer kurzfristigen Schließung erfolgt ein Signal bzw. eine Benachrichtigung. Die Besucherinnen und Besucher sind dann verpflichtet, das Areal umgehend und zügig auf direktem Weg zu verlassen.

§ 11 Verhalten im Areal

- (1) Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Alleine im Kuppenbereich des Bergrückens darf in den gekennzeichneten Flächen auch die Grünfläche (Wiese) betreten werden, soweit der Betrieb der Deponie, der Unterhalt der Grünflächen oder die Sicherheit und Ordnung nicht ein Betretungsverbot, das von den zuständigen städtischen Dienststellen oder Aufsichtspersonen ausgesprochen werden kann, erfordern.
- (2) Die Grünanlagen und –flächen im Areal dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden, die Anlageeinrichtungen im Areal dürfen nicht verändert werden.
- (3) Die Benutzer des Areals müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die durch Zäune oder sonstige Anlagen besonders gesicherten Einrichtungen der Deponie (z.B. Gasbrunnen, Gasunterstationen, Gabionen, Kondensatsammelschächte, Sicherungsvorrichtungen etc.) dürfen im besonderen Maße nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Sie dürfen insbesondere auch nicht betreten werden und sind von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.
- (5) Das Oberflächenabdichtungssystem des Deponiekörpers (einschl. Rasenfläche, Wege, Erdschicht) darf nicht beschädigt, insbesondere nicht angegraben oder durch intensive Nutzung abgerieben werden.
- (6) Im Areal ist den Benutzern des Weiteren untersagt:
1. das Verlassen der Wege mit Ausnahme im Kuppenbereich in der gekennzeichneten Fläche;
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können (z.B. Gleitschirmfliegen, Wintersport, etc.) oder das Oberflächendichtungssystem des Deponiekörpers durch Abrieb oder Angraben beschädigt wird (z.B. Mountainbiken, etc.);
 3. das Betreiben von Fluggeräten (Drachen, Modellflugzeuge, Oktokopter, etc.);
 4. das Aufstellen von Zelten;
 5. das Nächtigen;
 6. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen (Autos, Mofas, Mopeds, Motorräder, etc.), das Reiten und das Radfahren;
 7. das Errichten und Betreiben von Feuerstellen und das Grillen;
 8. das Rauchen;
 9. das Entzünden von Feuer jeglicher Art;
 10. das Zurücklassen oder Wegwerfen von Abfall.

§ 12 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in dem Areal Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und das Areal nicht verunreinigt oder beschädigt wird.
- (2) Hunde und andere Haustiere sind zur Gewährleistung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Leine zu führen.
- (3) Dies gilt nicht für die Bewirtschaftung und Pflege der renaturierten Deponieflächen für die zuständigen Personen der Deponie bzw. damit Beauftragten soweit dabei die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

§ 13 Mitteilungspflicht und Haftung

- (1) Wer das Areal verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageeinrichtungen verändert hat dies unverzüglich den zuständigen Personen der Deponie Augsburg-Nord unter den Telefonnummern 0821 / 70 72 18 oder 0821 / 324-4813 anzuzeigen.
- (2) Entstandener Schaden ist von der verursachenden Person zu ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (3) Die Benutzung des Areals erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Augsburg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei Betreten des Areals durch Unbefugte und bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung haftet die Stadt Augsburg nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 14 Besondere Nutzungen

- (1) Die Benutzung des Areals über die Zweckbestimmung des § 8 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Augsburg als der Deponiebetreiberin. Diese holt ggf. die Erlaubnis bei weiteren zuständigen Stellen (z.B. Regierung von Schwaben) ein.

- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 15 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Benutzungsordnung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonales ist umgehend und vollständig Folge zu leisten.

§ 16 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer im Areal Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in das Areal Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Areals für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden oder ein generelles Hausverbot erlassen werden.

TEIL III: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abfälle von außerhalb des Einzugsgebietes auf der Deponie Augsburg-Nord abgelagert;
 2. entgegen § 3 oder § 4 Abs. 1 Abfälle auf der Deponie Augsburg-Nord anliefern oder abgelagert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 den Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 sich so verhält, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf gestört und andere Personen gefährdet werden oder den Weisungen des auf der Deponie Augsburg-Nord beschäftigten Personals nicht Folge leistet;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Deponie Augsburg-Nord nicht auf den hierfür vorgesehenen Verkehrsflächen befährt oder die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit nicht einhält;
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur jeweiligen Schüttkante einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m nicht einhält;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle auf der Deponie Augsburg-Nord durchsucht oder an sich nimmt;
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 die Deponie Augsburg-Nord als Unbefugter oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 offenes Feuer gebraucht oder außerhalb der dafür ausgewiesenen Räume auf der Deponie Augsburg-Nord raucht;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln für Deponien nicht beachtet;
 11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 nach dem Abladen die Deponie Augsburg-Nord nicht unverzüglich verlässt oder Abfallbehältnisse auf der Deponie oder der Zufahrtsstraße unbefugt abstellt;
 12. entgegen § 10 Abs. 2 das Areal nicht durch die vorgesehenen Zugangsbereiche betritt;
 13. entgegen § 10 Abs. 3 das Areal nicht zügig und auf nicht direktem Weg verlässt;
 14. entgegen § 11 Abs. 1 und § 11 Abs. 6 Nr. 1 die befestigten Wege verlässt;
 15. entgegen § 11 Abs. 2 die Grünanlagen und -flächen im Areal beschädigt, verunreinigt oder die Anlageneinrichtungen verändert;
 16. entgegen § 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 6 Nr. 2 sich so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden;
 17. entgegen § 11 Abs. 4 die durch Zäune oder sonstige Anlagen gesicherten Einrichtungen der Deponie beschädigt, verunreinigt, betritt oder beeinträchtigt;
 18. entgegen § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 6 Nr. 2 das Oberflächendichtungssystem des Deponiekörpers beschädigt;
 19. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 3 Fluggeräte betreibt;
 20. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 4 Zelte aufstellt;
 21. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 5 im Areal nächtigt;
 22. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 6 Kraftfahrzeuge fährt, parkt oder abstellt, reitet oder Rad fährt;
 23. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 7 Feuerstellen errichtet oder betreibt oder grillt;
 24. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 8 raucht;
 25. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 9 Feuer jeglicher Art entzündet;
 26. entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 10 Müll zurücklässt oder wegwirft;
 27. entgegen § 13 Abs. 1 trotz Beschädigung, Verunreinigung oder Veränderung von Anlageneinrichtungen diese nicht unverzüglich der zuständigen Stelle der Deponie anzeigt;
 28. entgegen § 15 nicht umgehend und vollständig den Anordnungen Folge leistet.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69, § 71 und § 71 a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bleiben unberührt.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mülldeponie Augsburg-Nord vom 12.11.1999 (ABl. S. 266) außer Kraft.

Augsburg, den 14.07.2016
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister